

DER GOZ-TIPP

GANZ ORDENTLICHE ZAHNHEILKUNDE

Positive Urteile zur neuen GOZ

Trepanation als selbstständige Leistung neben weiteren endodontischen Maßnahmen berechenbar

Die von uns und dem Kommentar der BZÄK vertretene Auffassung, wonach die Trepanation nach Geb.-Nr. 2390 GOZ auch als Zugangsleistung zur Erbringung der Leistungen nach den Nummern 2410, 2430 und 2440 GOZ berechenbar ist, wurde in einem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 25.10.2013 (AZ K 4261/12) bestätigt.

Nach dem Wortlaut sei die Trepanation eines Zahnes, so das Gericht, nicht als alleinige Leistung definiert, sondern lediglich als selbstständige Leistung. Insoweit stelle sie auch eine eigene selbstständige Therapiemaßnahme dar. Diese könne entweder solitär im Rahmen einer Notfallendodontie erfolgen oder aber kombiniert werden mit weiteren eigenständigen Endodontiemaßnahmen. Sie stelle auch keinen methodisch zwingenden Bestandteil einer Wurzelbehandlung dar. So müsse in Fällen von Zahnfrakturen mit freiliegender Pulpa oder in Fällen großflächiger Zerstörung von Zahnhartsubstanz durch großflächige Karies nicht trepaniert werden, bevor zum Beispiel eine Vitalextripation nach GOZ-Nr. 2360 oder eine Wurzelkanalaufbereitung nach GOZ-Nr. 2410 erfolgen könne.

Eingehende Informationen zur Berechenbarkeit der Gebührennummer 2390 entnehmen Sie bitte unserem GOZ – Tipp aus dem Rundschreiben 03/2012.

Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand!

Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3): führt niemals zu rechtem Honorar. Vereinbarung nach § 2 GOZ: für Zahnarzt & Patient einfach - transparent – rechtssicher!

GOZ-Hotline: goz@zaek-saar.de oder 0681 5860818

Ihre

Dr. Lea Laubenthal

GOZ - Referentin